

Beschluss Nr. 5 / 2011

Die ‚Berliner VERTRAGSKOMMISSION Soziales‘ („KO75“) beschließt zur:

Anpassung der Vergütungen ab 01.01.2012 bis 31.12.2013

1. Allgemeines

Die im Rahmen der Kommission 75 vereinbarte Anpassung der Vergütungen für Einrichtungen / Dienste der Behindertenhilfe gemäß §§ 53, 54 SGB XII und für den Personenkreis nach §§ 67, 68 SGB XII gelten für den Vereinbarungszeitraum vom 01.01.2012 bis zum 31.12.2013.

Mit diesem Beschluss sollen die vorgesehenen Tarifanpassungen aufgrund des derzeit gültigen Tarifvertrages der Länder (TV-L) in der Fassung des Angleichungs-TV Land Berlin vom 14.10.2010 analog auch an die Leistungserbringer von Hilfen in Einrichtungen und Diensten für den Bereich Soziales abgegolten werden. Der Angleichungs-TV des Landes Berlin ist zum 01.11.2010 in Kraft getreten. Am 10.03.2011 wurde die Tarifeinigung für die Beschäftigten in den Landesverwaltungen erzielt. Im Rahmen eines Stufenplanes wurde im Angleichungs-TV festgelegt, dass die Tarifergebnisse der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) zeitversetzt in Berlin zur Anwendung gelangen.

2. Voraussetzung für die Anpassung der Vergütung gem. Ziff. 3 ab 01.01.2012 bis 31.12.2013

2.1. Vorlage eines Kostenblatts

In einem für die Laufzeit dieses Beschlusses geltenden Verfahren sind die Träger der Einrichtungen, die an den pauschalen Entgeltsteigerungen gem. Ziff. 3 teilnehmen wollen, verpflichtet, das für den jeweiligen Leistungstyp vereinbarte Übergangskostenblatt mit den tatsächlichen Gestehungskosten (Gesamtkosten der Leistungserbringung) des Jahres 2010 testierfähig vorzulegen.

2.2. Übergangskostenblätter in den Bereichen

a) Werkstätten für behinderte Menschen (Anlage 1)

Für die Werkstätten für behinderte Menschen wird auf die testierte Offenlegung der Ermittlung und Verwendung des Arbeitsergebnisses im Arbeitsbereich der Werkstatt für das Berichtsjahr 2010 zurückgegriffen. Sofern

hier gem. Ziff. V „Darstellung der Auswirkungen der Vergütungen auf das Arbeitsergebnis“ ein Verlust bzw. ein Überschuss, der die Aufwendungen gem. Ziff. V 2. nicht mehr als 2,5 % übersteigt, ausgewiesen wird, nimmt die jeweilige Werkstatt an der pauschalen Entgeltsteigerung teil. Beträgt der Überschuss mehr als 2,5 % aber nicht mehr als 4 % und wird der Differenzbetrag benötigt um die rechtlich vorgeschriebene Ertragschwankungsrücklage in Höhe des 6-Monatsbetrages der Arbeitsentgelte zu erreichen, nimmt sie ebenfalls an der pauschalen Steigerung teil.

b) Einrichtungen für Menschen mit seelischer Behinderung nach §§ 53, 54 SGB XII (Anlagen 2, 3, 4, 5)

Im Psychatriebereich werden auf der Basis der tatsächlichen Gestehungskosten des Jahres 2010 die fiktiven Preise der landesweit durchschnittlichen HBG (ambulante Dienste: HBG 4; teilstationäre Einrichtungen: HBG 3, stationäre Einrichtungen: HBG 6) pro Träger, getrennt nach ambulanten, teilstationären und stationären Leistungstypen berechnet und den tatsächlich vereinbarten Vergütungen gegenübergestellt. Liegt die aktuell vereinbarte Vergütung nicht mehr als 2 % oberhalb des neu berechneten fiktiven Preises in der jeweils durchschnittlichen HBG, nehmen die entsprechenden Leistungstypen des Trägers an der pauschalen Steigerung teil.

c) Einrichtungen und soziale Dienste für den Personenkreis nach §§ 67, 68 SGB XII (Anlage 6)

Im Bereich der § 67 SGB XII Vereinbarungen werden auf der Basis der tatsächlichen Gestehungskosten des Jahres 2010 in einem gemeinsamen Kostenblatt die fiktiven Preise pro Träger, getrennt nach Leistungstypen berechnet und den tatsächlich vereinbarten Vergütungen gegenübergestellt. Liegt die tatsächlich vereinbarte, gewichtete Durchschnittsvergütung nicht mehr als 2 % oberhalb des neu berechneten fiktiven Durchschnittspreises, nehmen die entsprechenden Leistungstypen des Trägers an der pauschalen Steigerung teil.

d) Sonderfälle in den Bereichen Einrichtungen für Menschen mit geistiger, körperlicher und/oder mehrfacher Behinderung nach §§ SGB 53, 54 SGB XII und Einrichtungen für Menschen mit seelischer Behinderung nach §§ 53, 54 SGB XII (Anlagen 7, 8, 9)

In den Bereichen BEWER¹ (Betreutes Einzelwohnen für Menschen mit geistiger, körperlicher und/oder mehrfacher Behinderung), WFBFG (Werkstatt für behinderte Menschen – Förderbereich), WGLT1 (Wohngemeinschaft für Menschen mit geistiger, körperlicher und/oder mehrfacher Behinderung – Typ 1), WGLT2 (Wohngemeinschaft für Menschen mit geistiger, körperlicher und/oder mehrfacher Behinderung – Typ 2), WGLT3 (Wohngemeinschaft für Menschen mit geistiger, körperlicher und/oder mehrfacher Behinderung – Typ 3), SDAMB (Psychosoziale Betreuung substituierter Drogenabhängiger –

¹ Mit Ausnahme der Einrichtungen, für die im Jahr 2010/11 bereits ein Nachweis der Gestehungskosten vorgelegt wurde.

ambulanter Dienst), SDBGW (Betreutes Wohnen für Substituierte) und HBERW (Herberge für behinderte erwachsene Menschen mit geistiger, körperlicher und/oder mehrfacher Behinderung) werden auf der Basis der tatsächlichen Gestehungskosten des Jahres 2010 in einem Kostenblatt die Vergütungen pro Leistungstypen berechnet und den tatsächlich vereinbarten Vergütungen gegenübergestellt. Liegen die tatsächlich vereinbarten Vergütungen nicht mehr als 2 % oberhalb der neu berechneten fiktiven Preise, nehmen die entsprechenden Leistungstypen des Trägers an der pauschalen Steigerung teil.

e) Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene (Anlage 10)

Bei den Leistungstypen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene wird das Einnahmehudget den tatsächlichen Gestehungskosten gegenübergestellt. Beträgt die Differenz nicht mehr als 4 %, nehmen die Leistungstypen des Trägers an der pauschalen Steigerung teil.

f) Betreutes Wohnen im Heim für erwachsene Menschen mit Behinderung (WHGKE) und Angebot Beschäftigung, Förderung und Betreuung am Tag (ABFBT) im Projekt Heime

Für die Leistungstypen WHGKE und ABFBT ist die Prüfung der Kosten im Rahmen des Projekts Heime erfolgt; deshalb ist keine gesonderte Vorlage von Kostenblättern erforderlich. Die Einrichtungen nehmen an der pauschalen Steigerung unter Berücksichtigung des Beschlusses 2/2011 teil.

3. Vergütungssteigerungen

Die am 31.12.2011 gültigen Maßnahme- und Grundpauschalen (einschließlich Beköstigungssatz) werden unter den Bedingungen der Ziff. 2 für den Vereinbarungszeitraum 01.01.-31.12.2012 um 4,12 %, sowie für den Vereinbarungszeitraum 01.01.- 31.12.2013 auf Basis der Daten vom 31.12.2012 um weitere 2,26 % gesteigert. Auf das Jahr 2011 entfallende Steigerungen sind mit dem Jahr 2012 nachgeholt worden. In der Vergütungsfortschreibung vom 01.01.2013 sind auch mögliche Aufwendungen nach § 8 Abs. 1 des Wohnungsteilhabegesetzes vom 03.06.2010 enthalten.

Wird die maximal zulässige Abweichung gem. 2. Ziff. a) bis e) überschritten, mindert sich die pauschale Steigerung jeweils um den überschreitenden Prozentsatz zuerst für das Jahr 2012 dann für das Jahr 2013. Wenn die Überschreitung der maximal zulässigen Abweichung in 2012 in voller Höhe ausgeglichen wurde, erfolgt die Steigerung für das Jahr 2013 in voller Höhe.

4. Weiterentwicklung der Kostenblätter und Weiterentwicklung der Buchhaltung und Erfassungssysteme der Einrichtungsträger

Die Vertragsparteien vereinbaren rechtzeitig für den nächsten Vereinbarungszeitraum ab 01.01.2014 die Übergangskostenblätter in der UAG 10 so weiter zu entwickeln, dass sie den Anforderungen der höchstrichterlichen Rechtsprechung an die Plausibilität einer Entgeltkalkulation bezüglich der Gestehungskosten der

Vergangenheit genügen. Dies gilt insbesondere für die leistungstypbezogenen Personalkosten. In diese Weiterentwicklung sind Festlegungen zur Datenherleitung und zur Nachweisführung eingeschlossen. Für den nächsten Vereinbarungszeitraum ab dem 01.01.2014 sind die weiter entwickelten leistungstypbezogenen Kostenblätter mit den Gestehungskosten 2012 vorzulegen.

5. Transparenzcharta

Die Vertragspartner des BRV bekennen sich zu der für den sogenannten Dritten Sektor erarbeiteten Transparenzcharta (Initiative Transparente Zivilgesellschaft - ITZ – Anlage) und sind auch nach Vertragsabschluss offen für die Übernahme weitergehender Initiativen auf Landesebene.

Die Wohlfahrtsverbände werben innerhalb ihrer Mitgliedsorganisationen aktiv für eine vergleichbare Übernahme und Anerkennung.

6. Sonstiges

Die Möglichkeit zur einrichtungsindividuellen Vereinbarung nach § 75 Abs. 3 SGB XII bleibt von dieser Regelung unberührt.

Der Beschlusstext einschließlich der Transparenzcharta, jedoch ohne die Übergangskostenblätter, wird im Internet veröffentlicht.

(Dr. Dittmar)
Vorsitzende der KO75